

05.05.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1633 vom 30. März 2023
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/3860

E- Gesetzgebung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, einen medienbruchfreien und interoperablen digitalen Gesetzgebungsprozess zu implementieren, der vom Entwurf bis zur Verkündung reicht. Dabei soll sich der Prozess an den aktuellen technischen Entwicklungen orientieren, so dass die Gesetzgebungsarbeit zukunftssicher aufgestellt ist. ¹

Als Teil dieses Vorhabens werden seit Anfang des Jahres 2023 Bundesgesetze nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt, sondern im elektronischen Bundesgesetzblatt (www.recht.bund.de) verkündet. Der Bundestag hatte am 1. Dezember 2022, einer entsprechenden Änderung des Artikels 82 des Grundgesetzes (20/2729) zugestimmt. ²

In Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgen Gesetzesausfertigung und -verkündung mittlerweile ebenfalls bereits digital. Hessen wählt einen Mittelweg. Dort bleibt der elektronischen Gesetzesverkündung auch zukünftig eine händische Ausfertigung vorgeschaltet.

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage 1633 mit Schreiben vom 28. April 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung sowie dem Minister der Justiz beantwortet.

1. *Ist eine E-Gesetzgebung (elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen) auch in Nordrhein-Westfalen geplant?*

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat das Projekt E-Rechtsetzung ins Leben gerufen, um unter Einbeziehung des Präsidenten des Landtags das gesamte Gesetzgebungsverfahren in grundsätzlicher Weise zu optimieren und medienbruchfrei zu digitalisieren. Das Ziel des

¹https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Gesetzgebung/Projekt_eGesetzgebung/projekt_E_gesetzgebung_node.html

²<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw48-de-gg-aenderung-923070>

Projekts ist die Schaffung eines digitalen Systems, in welchem weitestgehend alle Bearbeitungsschritte der Rechtsetzung – vom Gesetzentwurf bis hin zur Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen – in elektronischer Form erfolgen können. Neben der Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen sollten aber zugleich auch sichere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. *Wenn ja, wie soll diese rechtlich ausgestaltet werden?*

Die Landesregierung finalisiert gegenwärtig ihre Prüfung in Bezug auf den gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit Blick auf die Landesverfassung. Die Regelung der Einzelheiten eines digitalisierten Verfahrens könnten sodann einem einfachen Gesetz vorbehalten werden. Ein entsprechendes Vorgehen findet sich auf Bundesebene sowie in den Bundesländern, die bereits eine elektronische Ausfertigung und / oder Verkündung ermöglichen. Die Entscheidung über eine entsprechende Änderung der Landesverfassung und ihre Ausgestaltung bleibt jedoch ebenso wie die Verabschiedung eines konkretisierenden einfachen Gesetzes dem Gesetzgeber vorbehalten.

3. *Wie soll Sicherheitsbedenken Rechnung getragen werden?*

Nicht nur die elektronische Ausfertigung und Verkündung, sondern alle Elemente des Projekts E-Rechtsetzung werden nur in die Praxis umgesetzt, wenn die technische Lösung geeignet ist, die Sicherheit des Prozesses umfassend zu gewährleisten. Bereits in der Konzeptionsphase, in welcher sich das Projekt E-Rechtsetzung derzeit noch befindet, hatten daher konkrete Sicherheitsüberlegungen hohe Priorität. So wurde unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen des Gesetzgebungsverfahrens bereits eine umfassende Schutzbedarfsfeststellung nach den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu werden im Rahmen des Umsetzungsprojektes vertieft und abschließend bewertet.

Was die konkrete rechtliche Ausgestaltung angeht, dürfte es sich – auch insoweit an den Regelungen des Bundes und anderer Bundesländer orientiert – anbieten, notwendige Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Fragen der Notverkündung) in das zuvor genannte Gesetz zur Ausgestaltung von elektronischer Ausfertigung und Verkündung aufzunehmen.

4. *Die Ethikkommission hat in ihrem Bericht 2023 „Mensch und Maschine“ darauf verwiesen, dass die „Autorenschaft des Menschen“ nicht schrittweise untergraben werden dürfe, indem man alles auf Maschinen bzw. KI bzw. Elektronische Verfahren überträgt. Sieht die Landesregierung darin im Rahmen der E-Gesetzgebung eine Gefahr?*

Der Einsatz von KI ist in dem Projekt E-Rechtsetzung nicht vorgesehen. Eine Übertragung von Entscheidungen „auf die Maschine“ im Sinne eines automatisierten Entscheidungsprozesses ist ebenfalls nicht geplant. Auch ist der Einsatz von automatisierten bzw. algorithmenbasierten Entscheidungshilfen oder algorithmischer Systeme für Prognosen nicht Teil der Überlegungen im Projekt E-Rechtsetzung. Das Projekt verfolgt vielmehr das Ziel, dem Autor Mensch zur Umsetzung seiner originären Entscheidung einen prozessoptimierten und medienbruchfreien Arbeitsablauf zur Verfügung zu stellen.

5. ***Wie bewertet die Landesregierung nachfolgende Aussage „Der Einsatz digitaler Instrumente leistet auch im Gesetzgebungsverfahren einen Beitrag zur Beschleunigung und Ressourcenschonung. Diese unbestreitbaren Vorteile dürfen jedoch nicht vergessen lassen, dass der Gesetzgebungsprozess zu den Lebensadern der Demokratie zählt – mit der Folge, dass hier ein außerordentlich hohes Maß an (Rechts-) Sicherheit unabdingbar ist.“ im Rahmen einer Güterabwägung von „Effizienz“ und „Verlässlichkeit in Bezug auf demokratische Prozesse“ generell?***

Dem Zitat ist uneingeschränkt zuzustimmen. Der Artikel, dem es entnommen wurde, stammt von Prof. Markus Ogorek, der im Rahmen eines Symposiums der Landesregierung zu dem konkreten Thema „Elektronische Ausfertigung“ referiert hat. Auch im Rahmen des Symposiums war gemeinsamer Grundkonsens, dass es keine Digitalisierung nur der Digitalisierung wegen geben darf. Dieser Gedanke ist für die Landesregierung bei sämtlichen Überlegungen des Projekts E-Rechtsetzung eine klare Richtschnur. Der hohen Bedeutung des Gesetzgebungsprozesses Rechnung tragend, werden in das Projekt E-Rechtsetzung solche Maßnahmen nicht aufgenommen, die zwar effizientes Handeln ermöglichen, aber die Verlässlichkeit in Bezug auf demokratische Prozesse gefährden würden.